

Satzung des SV Althen 90 e. V.

in Kraft durch Versammlungsbeschluss ab 31.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung des SV Althen 90 e. V.....	1
Gender-Hinweis.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitspflichtstunden und Umlagen.....	2
§ 6 Organe.....	3
§ 7 Delegiertenversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Erweiterter Vorstand.....	5
§ 10 Abteilungen.....	6
§ 11 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtszuschale.....	6
§ 12 Kassenprüfung.....	6
§ 13 Auflösung des Vereins.....	7
§ 14 Datenschutz.....	7
§ 15 Gültigkeit dieser Satzung.....	7

Gender-Hinweis

In der vorliegenden Satzung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juni 1990 in Althen gegründete Verein führt den Namen „SV Althen 90 e. V.“
2. Vereinssitz ist in 04319 Leipzig, Ortsteil Althen, Zum Althener Sportplatz 15.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer „1531“ eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports.

2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Erwachsene Person, die gewillt ist, Zweck und Aufgaben des Vereins materiell und ideell zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen setzt der Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
2. Personen, die am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, einen Übungsleitervertrag erhalten sowie dem Vorstand angehören, müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht aktiv am Spiel-, Wettkampf- und Trainingsbetrieb teilnimmt, sowie Schiedsrichter im Verein ist. Das „fördernde Mitglied“ hat das Recht, bei Heimspielen aller Mannschaften unseres Vereins, zum freien Eintritt für alle vom Verband angesetzten Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele, sofern dies mit den Vorschriften des Verbandes im Einklang steht. Das „fördernde Mitglied“ hat kein Stimmrecht bei Delegiertenversammlung und kann nicht in den Vorstand des Vereines gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum jeweiligen Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstandes und/oder der sportlichen Leitung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied soll die Möglichkeit gegeben werden Stellung zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitspflichtstunden und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung fixiert.
3. Alle ehrenamtlich beschäftigten Mitglieder (u.a. Vorstand, erweiterter Vorstand, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer und Vereinsschiedsrichter) sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. Der Verein kann von seinen Mitgliedern neben den Mitgliedsbeiträgen auch Umlagen erheben, sofern diese im Einzelfall erforderlich sind. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. In diesem Antrag ist die Erforderlichkeit der Umlagen darzulegen, welche nicht höher sein darf als der eineinhalbfache Jahresbeitrag.
5. Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Ordnung über Arbeitspflichtstunden zum Ableisten von Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Delegiertenversammlung,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der erweiterte Vorstand,
2. Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung (DGV) ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter
 - c.) Entlastung des Vorstands,
 - d.) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung, insbesondere die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
 - f.) Änderung der Satzung und Erlass ergänzender Ordnungen,
 - g.) Auflösung des Vereins,
 - h.) Entscheidung über die Erhebung einer Umlage
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - a. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a.) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder
 - b.) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die DGV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins und Aushang auf dem Vereinsgelände oder per E-Mail bzw. anderer vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. SMS, soziale Netzwerke) einberufen.
4. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der DGV in Textform (z. B. E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
5. Die DGV wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die DGV einen Versammlungsleiter, sowie einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.
7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Eine DGV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
9. Die Abteilungen können mit maximal 20 % ihrer Abteilungsmitglieder an der DGV stimmberechtigt teilnehmen, wobei als stimmberechtigte Delegierte nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gelten. Dabei wird pro Abteilung immer abgerundet.
10. Als Stichtag für die Festlegungen der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten gilt die jeweilige Bestandserhebung an den LSB Sachsen zum Januar eines jeden Jahres. Die stimmberechtigten Delegierten werden durch ihre Abteilung spätestens zu Beginn der DGV gewählt.

11. Bei der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
14. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
16. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch offene Abstimmungen gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung vor Beginn der Wahl abstimmen, eine geheime Wahl durchzuführen.
17. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln, durch offene Abstimmung gewählt. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung vor Beginn der Wahl abstimmen, eine geheime Wahl durchzuführen.
18. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
19. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden des in Satz 1 genannten Vertretungsvorstands einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der DGV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch schriftlichen Rücktritt oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person als Nachfolger berufen.

5. Tritt der gesamte Vorstand zurück übernimmt der erweiterte Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Er hat schnellstmöglich eine außerordentliche DGV einzuberufen, in der die Mitglieder für den Vorstand neu gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Ausführung der Beschlüsse der DGV,
 - b.) die Einberufung und Vorbereitung der DGV,
 - c.) die Leitung der DGV durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d.) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e.) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f.) die Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern (nach vorheriger Anhörung des Mitglieds),
 - g.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h.) Entscheidung über die Erforderlichkeit von Umlagen,
 - i.) Bestätigung der Sportlichen Leiter entsprechend § 10 Nr. 5,
 - j.) Abberufung der Sportlichen Leiter entsprechend § 10 Nr. 6.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt (schriftlich oder mündlich) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden auch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a.) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b.) die Namen der Teilnehmenden und des Sitzungsleiters,
 - c.) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
10. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
11. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung des Vereins.
12. Der Vorstand kann zusätzlich höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben. Beiräte können insbesondere zur Beratung des Vorstandes oder zur Begleitung von Projekten gewählt werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den sportlichen Leitern (Abteilungsleiter, Jugendleiter), dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem technischen Leiter.
2. Die Wahl der Sportlichen Leiter erfolgt gemäß § 10.
3. Den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, den technischen Leiter werden für die Dauer von drei Jahren von der DGV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln, durch offene Abstimmung gewählt.
5. Die Trainer werden durch die sportlichen Leiter (Abteilungsleiter, Jugendleiter), ersatzweise durch den Vorstand, ernannt.
6. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

7. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die Dauer bis zur ordentlichen DGV ein Ersatzmitglied als kommissarische Vertretung. Das Mitglied des erweiterten Vorstands wird sodann in der ordentlichen DGV für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 10 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von den Sportlichen Leitern (Abteilungsleiter, Jugendleiter) geleitet.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzungen und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die DGV gefasst bzw. erlassen hat.
4. Die Delegierten jeder Abteilung wählen für die Dauer von drei Jahren einen Sportlichen Leiter (Abteilungsleiter, Jugendleiter).
5. Der Vorstand bestätigt die Sportlichen Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Sportlichen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Sportliche Leiter erneut gewählt, bestätigt die DGV die Sportlichen Leiter. Lehnt die DGV die gewählten Sportlichen Leiter ab, muss die Abteilung neue Sportlichen Leiter wählen.
6. Der Vorstand kann die Sportlichen Leiter durch Beschluss abberufen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 11 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtszuschale

1. Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die DGV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, für die Dauer von drei Jahren.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die uneingeschränkte Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Prüfung hat mindestens einmal je Kalenderjahr zu erfolgen. Die Prüfungstermine sind ohne vorherige Terminabstimmung mit den Kassenverwaltern durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Prüfungsberichte sind der DGV vorzulegen und vorzutragen.
6. Über die Kassenprüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

7. Auf der Jahreshauptversammlung ist der DGV ein Kassenbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Hauptkassenverwalters zu beantragen. Weiterhin obliegt es den Kassenprüfern die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer DGV mit der in § 7 Nr. 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die DGV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e. V., der das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2024 in Althen beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.